

**Satzung des Vereins der Freunde und der Ehemaligen des
Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums Bonn e.V.
(Fassung 2017)**

Nachstehende Fassung 2017 der Satzung des Vereins der Freunde und der Ehemaligen des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums Bonn e.V., wurde in der Mitgliederversammlung am 25. April 2017 einvernehmlich beschlossen.

Zwecks leichter Lesbarkeit und ohne Diskriminierungsabsicht wird in der Satzung bei Personenbezeichnungen die männliche Form benutzt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und der Ehemaligen des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums Bonn e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer VR 2244 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar insbesondere durch:
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
 - b) Förderung des Schullandheims Aremberg,
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - d) Förderung des Schulsportes, des Gymnasialen Ruderclubs des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
 - e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - f) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
 - g) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (3) Über die Gründe für die Ablehnung von Beitrittserklärungen ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, bei mehr als neunmonatigem Beitragsrückstand trotz Mahnung oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- (4) Über die Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein wird in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt; sie soll in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahrs stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

Verweigert der Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung, wird diese vom Schulleiter einberufen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten: Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Beirats, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.

(9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

(10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der Diskussion einem Wahlleiter zu übertragen.

(11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(12) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus dem Schulleiter, einem weiteren, von der Lehrerkonferenz gewählten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Lehrer, dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

(2) Vorsitzender des Beirates ist der Schulleiter.

(3) Der Beirat berät den Vorstand; er tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Zu den Sitzungen des Beirates müssen die Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden; sie haben Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht.

(5) Die Beschlüsse des Beirates sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist auf Antrag einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen nicht diensttuende Lehrer am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium sein.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu beschließen.

Grundstücke darf der Vorstand nur erwerben, veräußern und belasten, wenn ihn vorab die Mitgliederversammlung dazu ermächtigt hat.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung laufend zu überwachen.

§ 11 Ehrenmitglieder

(1) Die Mitgliederversammlung kann um den Verein oder die Schule verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Tagesordnung muss den Punkt "Auflösung des Vereins" enthalten.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Schullandheim Aremberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. April 2017 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.